

Satzung

des Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V.

(DGS)



Stand: 05.01.2021 -

Neuverfassung Version: 2.0



Inhaltverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr	4
§ 2 Zweck und Ziele	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaften des Verbandes	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	7
§ 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	8
§ 10 Haftung	8
§ 11 Verbandsorgane	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Vorstand	11
§ 14 Geschäftsführung	12
§ 15 Kassenprüfer	13
§ 16 Sportjugend	13
§ 17 Fachsparten	13
§ 18 Ordnungen	13
§ 19 Good Governance / Ethik-Code	14
§ 20 Rechtswesen	14
§ 21 Datenschutz	14
§ 22 Auflösung des Verbandes	15
§ 23 Schlussbestimmung und Inkrafttreten	15
Kurzwortbezeichnungen	16



Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter durch Frauen oder Männer besetzt werden.

Präambel

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband sieht als Interessenvertretung für die gesamten Sportbereiche mit ihrer Kultur, Sportgemeinschaft und Sprache, die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Sie ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele andere Menschen mit Hörbehinderung jeden Alters in der Kommunikation verwendet.

Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Die Bedeutung der deutschen Schrift und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser und auch Hörbehinderter in unserer Gesellschaft wird in keiner Weise in Frage gestellt. Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Integration sowie zur sportpolitischen Beteiligung gegeben.

Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Grad der Hörbehinderung abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit der Umwelt aus. Nach diesem Verständnis engagiert sich der Deutsche Gehörlosen-Sportverband nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren.

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplans ein.

Diese Präambel soll als Einleitung für unseren Sportverband als sein ständiger Begriff unserer Gebärdensprachgemeinschaft sein, die wir im Sport vorleben.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07. August 1910 in Köln gegründete Verein trägt den Namen "Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V." (DGS).
2. Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband ist die Vereinigung der Landes-Gehörlosen-Sportverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Zweck des DGS ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sports für Gehörlose, andere hörbehinderte Menschen.

Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen, besonders des Jugendsports.
2. Die Vertretung des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen im Inland wie im Ausland, sei es gegenüber Einzelpersonen, Vereinen, Verbänden oder Regierungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.
3. Die Förderung des Leistungssports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen innerhalb Deutschlands sind nach den nationalen und internationalen Regeln zu befolgen. Die festgelegte Norm der Dezibel-Grenze für Hörbehinderte ist dem vom ICSD zu befolgen.
4. Die Förderung des Sports im nicht-leistungsorientierten Wettkampf für alle Menschen mit Hörbehinderung.
5. In Wettbewerben der im DGS betriebenen Sportarten jeweils die deutschen Meister, in überregionalen Pokalwettbewerben deren Sieger ermitteln zu lassen, die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen, ferner nationale/internationale Wettkämpfe und die zu ihrer Vorbereitung notwendigen Spiele und Trainingslager durchzuführen.
6. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem DGS angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.
7. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
8. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
9. Die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten.
10. Öffentlichkeitsarbeit.



11. Sportpolitische Arbeit.
12. Aufbau und Pflege von Netzwerken.
13. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
14. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß dem gültigen Anti-Doping-Regelwerk der NADA. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DGS.
15. Die Beteiligung an Kooperationen.
16. Die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
17. Die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien (Prinzip des Gender Mainstreaming).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der DGS ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DGS. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DGS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DGS keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Verbandes

1. Der DGS ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und kann in anderen Organisationen bzw. in internationalen Gehörlosen-Sportverbänden Mitglied werden.
2. Über die Mitgliedschaft des DGS in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des DGS können die Landes-Gehörlosen-Sportverbände sein, wobei der DGS aus jedem Bundesland nur einen Landesverband aufnimmt (Ein-Platz-Prinzip).



Mitglied können ferner Organisationen sein, die Aufgaben im Rahmen des Sports für Gehörlose und andere hörbehinderte Menschen erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des DGS und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der DGS besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern/Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des DGS im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des DGS stehen.

2. Passive Mitglieder/Fördermitglieder

Für passive Mitglieder/Fördermitglieder steht die Förderung des DGS im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des DGS nur eingeschränkt.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den DGS.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten



Personen, die sich um den DGS/den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. Weiteres zur Stimmenzahl ist unter § 12.3. zu finden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss aus dem DGS kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des DGS,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des DGS oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den DGS oder das Ansehen des DGS schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen.

Er wird dem DGS bzw. der Person unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem DGS oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem DGS zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 8 Beiträge



Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des DGS erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.

Umlagen können maximal bis zu 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der DGS berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim DGS eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf den Rechtswegen eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden nach Rechnungsstellung fällig.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Einzelheiten, insbesondere das Sanktionsverfahren, die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping-Ordnung.

Änderungen der Anti-Doping-Ordnung nach Vorgaben der NADA werden vom Präsidium beschlossen.

Das Präsidium beruft einen Antidopingbeauftragten.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Mitglieder des DGS sind verpflichtet, Entscheidungen des DGS anzuerkennen und umzusetzen.

§ 10 Haftung

Der DGS haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des DGS oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den DGS erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.



Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Verbandsorgane

Organe des DGS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- das Präsidium
- die Fachsparten
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DGS. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form eines Verbandstages abgehalten.

Er setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
 - den Delegierten der Fachsparten
 - den Vertretern der Sportjugend
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
3. Jedes ordentliche Mitglied erhält 2 Stimmen. Zusätzlich erhält es je angefangene 300 Mitglieder eine weitere Stimme.

Es darf jedoch maximal 6 Delegierte mit insgesamt maximal bis zu 10 Stimmen entsenden.

Die Mitglieder des DGS können

- bis 300 Mitglieder bis zu 2 Delegierte mit insgesamt 3 Stimmen
- 301 bis 600 Mitglieder bis zu 3 Delegierte mit insgesamt 4 Stimmen
- 601 bis 900 Mitglieder bis zu 4 Delegierte mit insgesamt 5 Stimmen
- 901 bis 1.200 Mitglieder bis zu 5 Delegierte mit insgesamt 6 Stimmen
- 1.201 bis 1.500 Mitglieder bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 7 Stimmen
- 1.501 bis 1.800 Mitglieder bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 8 Stimmen
- 1.801 bis 2.100 Mitglieder bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 9 Stimmen
- ab 2.101 Mitglieder bis zu 6 Delegierte mit insgesamt 10 Stimmen

entsenden.



Außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen Delegierten mit 1 Stimme.

Die Fachsparten und die Sportjugend erhalten jeweils 1 Stimme und können bis zu 2 Delegierten entsenden.

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB, der Generalsekretär und der Vorsitzender des Deutschen Gehörlosen-Sportjugend haben je 1 Stimme. Die Stimme dieser Personen kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben je 1 Stimme

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des DGS.

Jeder stimmberechtigte Delegierte darf maximal 5 Stimmen erhalten. Das Stimmrecht ist nur innerhalb einer Organisation übertragbar.

Die Delegierten haben durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Der Tagungsleiter und Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung für eine Ergänzung/Änderung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Namens mit Begründung zugehen und müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsbeginn an allen Mitgliedern vorgelegt werden.

Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:



- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
 - c. Entlastung des Vorstands und Generalsekretärs
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands, Generalsekretärs und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des DGS
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- a. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - b. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- Nichtdelegierte können in den Vorstand und in den anderen Gremien gewählt werden, Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied/Delegiertem im DGS eingebracht werden – auch wenn es kein Stimmrecht hat.
13. Über sämtliche Mitgliederversammlungen des DGS ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Leistungssport
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Kommunikation
- dem Vizepräsidenten Breitensport und Sportentwicklung

Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den DGS gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- dem Sportdirektor
- dem Generalsekretär
- dem Vertreter der Sportjugend

Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 13 Abs. 1 der Satzung und der Generalsekretär werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Ausnahme bilden hier der Sportdirektor, der vom Vorstand bestellt wird und der Jugendvorsitzender, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahren nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Diese wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des DGS. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Dieser kann an Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.



Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und sonstiger Gremien, sowie Wahlen in Gremien können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Ablauf des Umlaufverfahrens: Die Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums informieren schriftlich (per Post oder per E-Mail) über einen Antrag und bitten, innerhalb von einer Woche (bei Wahlen von 14 Tagen) ein Votum abzugeben. Eine nicht gegebene Antwort gilt als Enthaltung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Sollte die einfache Mehrheit vor Ablauf der Frist erreicht sein, gilt der Antrag bereits als angenommen. Das detaillierte Ergebnis der Abstimmungen wird den Stimmberechtigten umgehend nach Ablauf der Frist schriftlich bekannt gegeben. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen Organmitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Die Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zu dokumentieren. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist in Abstimmung mit den Beteiligten gekürzt werden.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DGS, die im Auftrag des DGS handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DGS entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§14 Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des DGS.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einstellen.
3. Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DGS. Der Vorstand kann weitere Personen als Vertretung des Geschäftsführers bestimmen.
4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt der Vorstand in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.



5. Der Geschäftsführer und die Vertretung sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB.
6. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen der Geschäftsführer und die Vertretung die Beschlüsse des Vorstandes um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den DGS nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 2.500,00 EUR (ordentlicher Haushalt) beschränkt. Für die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ist der Geschäftsführer an die Mittel der bewilligten Jahresplanung gebunden. Der Geschäftsführer und die Vertretung sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium und der Fachsparten angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des DGS.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und Generalsekretärs. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Sportjugend

1. Die Deutsche Gehörlosen-Sportjugend (dgsj) ist die Jugendorganisation des DGS und wird von den Jugendorganisationen der Mitglieder gebildet.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Verbandsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des dgsj beschlossen wird. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Der Vorsitzende des dgsj ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und ist nur gemeinschaftlich mit einem DGS-Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

§ 17 Fachsparten



1. Für die einzelnen Sportarten können vom Vorstand Fachsparten eingerichtet werden. Näheres regelt die Spartenordnung.
2. Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des DGS unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Sprecher der Fachsparten werden alle vier Jahre durch einen Vertreter je Fachsparten gewählt.

§ 18 Ordnungen

1. Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 19 Good Governance/Ethik-Code

Diese Good Governance-Regularien bilden zusammen mit dem Ethik-Code des DGS die normative Grundlage, um dem Anspruch des DGS gerecht zu werden, die zur Verfolgung der Verbandsziele notwendige Verbandssteuerung und das Verbandshandeln an ethischen Maßstäben auszurichten.

Die ethischen Maßstäbe orientieren sich stets an den vier Prinzipien von Good Governance:

- Integrität
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht
- Transparenz
- Partizipation und Einbindung

Weitere Maßstäbe und Regularien sind den Good Governance Regeln und dem Ethik-Code des DGS zu ersehen.

§ 20 Rechtswesen

1. Die Gerichtsbarkeit wird vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes ausgeübt.
2. Das Verbandsgericht besteht aus 3 Personen sowie in festzusetzender Reihenfolge 2 Stellvertreter. Diese Personen werden aus dem Präsidium des DGS; den Fachsparten und den LGSV vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese 3 Personen wählen aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertreter dessen Aufgaben.
3. Das Verbandsgericht ist nur in einer Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens einer die Befähigung mit kompetenter juristischer Ausbildung haben soll.



4. Die Einzelheiten, insbesondere die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten, die Art der Sanktionen, Strafen etc. und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Rechtsordnung.
5. Werden in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen durch die Fachverbände, den DOSB, EDSO und ICSD Änderungen der Wettkampfregele beschlossen oder eine Gerichtsentscheidung ergangen, die für den DGS verbindlich ist, müssen diese befolgt und umgesetzt werden. Die Beschlussfassung liegt für diesen Fall beim Präsidium und den Leitern der Fachsparten.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des DGS werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im DGS gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des DGS, allen Mitarbeitern oder sonst für den DGS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DGS hinaus.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des DGS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren, wobei je zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des DGS oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. (DGB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

1. Diese Satzungsneufassung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstages in Dresden am 23.11.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 05.01.2021 in Kraft. Die Eintragung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.



-
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des DGS außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von dem Verbandstag am **23.11.2019** beschlossen.



Kurzwortbezeichnungen

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

DGB Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

DGS Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.

dgsj Deutscher Gehörlosen-Sportjugend

DOSB Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

EDSO European Deaf Sports Organisation

EStG Einkommensteuergesetz

ICSD International Committee of Sports for the Deaf

i.S.d. „im Sinne des“

LGSV Landes Gehörlosen Sportverband

NADA Nationale Anti Doping Agentur